Gesamtkonzept zur naturverträglichen Nutzung des Naturschutzgebiets „Königsdorfer Forst“

Bergheim / Eitorf 2022

Erstellt von:

Team Kreisplanung des Rhein-Erft-Kreises
Amt für Kreisentwicklung, Ökologie und Klimafolgenanpassung
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Tel +49 2271/83-16119
Fax +49 2271/83-26110
61@rhein-erft-kreis.de
www.rhein-erft-kreis.de

Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft
Krewelstr. 7
53783 Eitorf
Tel +49 2243/9216-0
Fax +49 2243/9216-85
rhein-sieg-erft@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

Rhein-Erft-Kreis

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen

Regionalforstamt Rhein - Sieg - Erft

Vorwort

Der Königsdorfer Forst ist ein Naturschutzgebiet mit einer Fläche von ca. 330 ha. Es handelt sich hierbei um einen Restbestand der Ville-Altwälder, welcher nicht von der Aufschüttung der nördlich gelegenen Abraumhalde „Glessener Höhe“ betroffen ist. Durchzogen von einem dichten Wegenetz bietet das ehemals kurfürstliche Jagdgebiet viele Einblicke in abwechslungsreiche Stieleichen- und Hainsimsen-Buchenwälder mit stellenweise hohem Anteil an Totholz. Seit 2004 gehört der Forst auch zu den europäischen FFH- (Flora-Fauna-Habitat-) Gebieten.

Der Königsdorfer Forst ist durch den stark gestiegenen Nutzungsdruck durch Naherholungssuchende im Großraum Köln extrem belastet. Insbesondere das illegale Befahren im Wald mit Mountainbikes abseits der offiziellen Wege stellt einen zentralen Konflikt dar, dessen Lösung vordringlich erforderlich ist. Dafür ist ein entschiedenes, aber vor allem auch ein nachhaltiges und langfristig wirksames Handeln erforderlich.

Kurzfristige und zum Teil auch personalintensive Maßnahmen (wie z.B. Beschilderungen, Kontrollen, Sperrungen angelegter Trails, Verfüllungen von Mountainbike-Gruben sowie der Rückbau von Sprungschanzen), welche in den letzten Jahren regelmäßig durchgeführt wurden, waren stets nur von kurzer Wirkung und hatten leider keinen nachhaltigen Effekt. Diese Maßnahmen haben teilweise durch ein ‚Ausweichverhalten‘ sogar zu einer weiteren Ausbreitung des illegalen Befahrens mit Mountainbikes im Wald beigetragen.

Aus diesen Gründen hat die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises (im Weiteren REK genannt) in Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW (im Weiteren LWuH NRW genannt) das vorliegende Dokument erarbeitet, um verschiedene dauerhaft wirksame Lösungsmöglichkeiten in einem umfassenden Gesamtkonzept zur naturverträglichen Nutzung des NSGs festzuhalten. Dieses Konzept wird im Folgenden thematisch aufgeschlüsselt und auf der Maßnahmenebene erläutert.

Ziel ist es, den Königsdorfer Forst unter Berücksichtigung seiner besonderen Schutzwürdigkeit und in Würdigung der dort vorhandenen sensiblen Flora und Fauna in einer Art und Weise zu beruhigen, die gleichwohl auch der erholungssuchenden Bevölkerung ein angenehmes und konfliktfreies Naturerlebnis ermöglicht.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 1
1) Gebietsbeschreibung Naturschutzgebiet „Königsdorfer Forst“ (BM-015) 3
2) Aktuelle Problemstellung 5
3) Neugestaltung des Wegekonzepts 6
3.1) Überarbeitung des Wegenetzes für zu Fuß Gehende und Fahrradfahrende 7
3.2) Überarbeitung des Wegenetzes für Reitende 8
3.3) Instandsetzung des Reitwegenetzes 9
3.4) Maßnahmen zur Umsetzung des neuen Wegenetzes 9
4) Einsatz von Waldhütenden als Ordnungspartnerschaft 11
4.1) Tätigkeitsbereich der Waldhütenden 12
4.2) Beteiligung der Kooperationsparteien am Einsatz der Waldhütenden 13
4.3) Einbindung der Waldhütenden in die weiteren Maßnahmen 13
5) Öffentlichkeitsarbeit 14
6) Überprüfung des Maßnahmenerfolgs 15
7) Überblick über die Maßnahmen 16

1) Gebietsbeschreibung Naturschutzgebiet „Königsdorfer Forst“ (BM-015)

Der Königsdorfer Forst ist das letzte nördliche Relikt des ehemals den gesamten Villerücken bedeckenden Waldbestandes (s. Abbildung 1). Die Abgrabung der hier vorkommenden Braunkohle hat zu einer weitgehenden Rodung der Altwaldbestände geführt, sodass dieser ökologisch hochwertige Altwaldbestand in einer ansonsten weitgehend rekultivierten Landschaft Seltenheitswert hat.

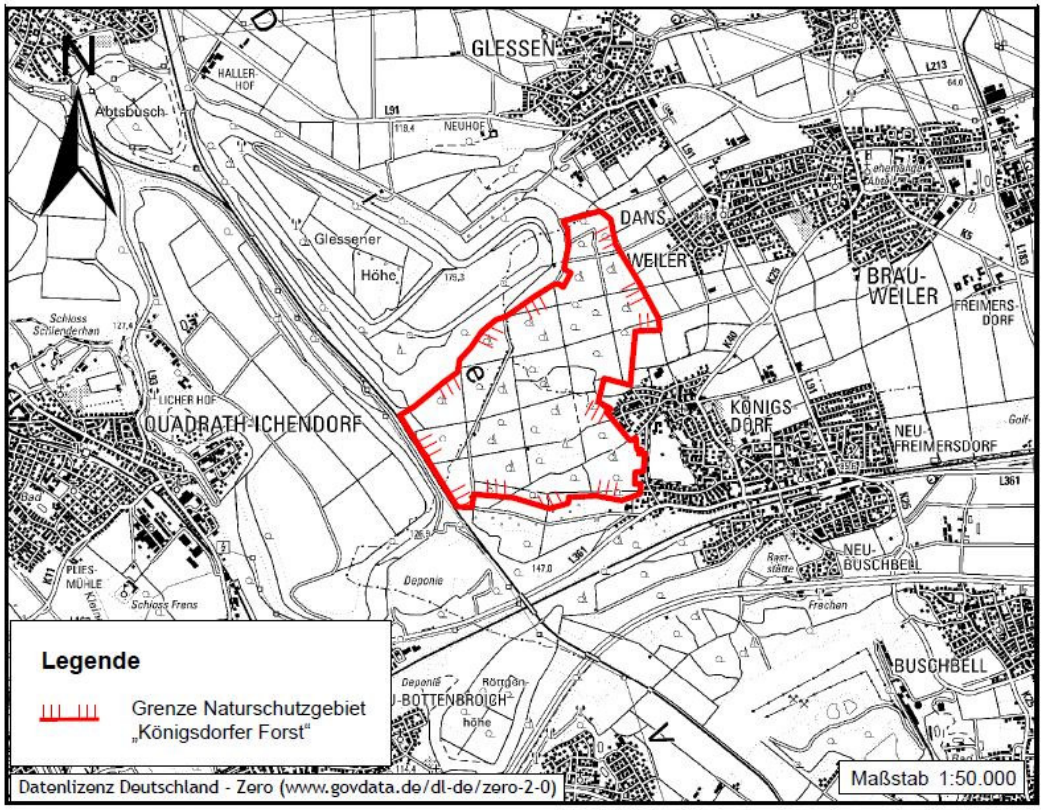

Abbildung 1 Verortung des Königsdorfer Forstes im Rhein-Erft-Kreis

Das Naturschutzgebiet Königsdorfer Forst wurde 1989 ausgewiesen und umfasst auf ca. 330 Hektar im wesentlichen Laubwald und Kleinstgewässer (s. Abbildung 2). Auf EU-Ebene ist auf der Fläche des Naturschutzgebietes (im Weiteren: NSG) zudem eine Unterschutzstellung als Flora-Fauna-Habitat-Gebiete im Natura 2000-Netzwerk erfolgt (unter der Kennung DE-5006-301). Ausschlaggebend hierfür ist das Vorkommen schutzwürdiger Waldgesellschaften – hier in Form von Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130) und Stieleichen-Hainbuchenwald (LRT 9160). Der Altwaldbestand bietet geschützten Vogelarten wie Nachtigall, Grau-, Mittel- und Buntspecht sowie Wespenbussard einen Lebensraum. Die im NSG vorkommenden Fischteiche des ehemaligen Klosters Königsdorf sind hingegen für Amphibien von großer Bedeutung.

Durch die Ausweisung als FFH-Gebiet ergibt sich unter anderem die Verpflichtung, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, sowie notwendige Entwicklungsziele für den Erhalt von natürlichen Lebensraumtypen und Arten im Gebiet festzulegen. Das 2015 erstellte Wald-Maßnahmenkonzept Königsdorfer Forst des LWuH NRW bietet hierfür einen Leitfaden.

Im Osten des NSGs ist 2012 ein Wildnisgebiet (ca. 51,5 ha) ausgewiesen worden, in welchem jegliche Nutzung ruht. Eine forstliche Nutzung findet nicht statt, sodass sich die Natur ohne Einfluss forstlicher Maßnahmen entwickeln kann.

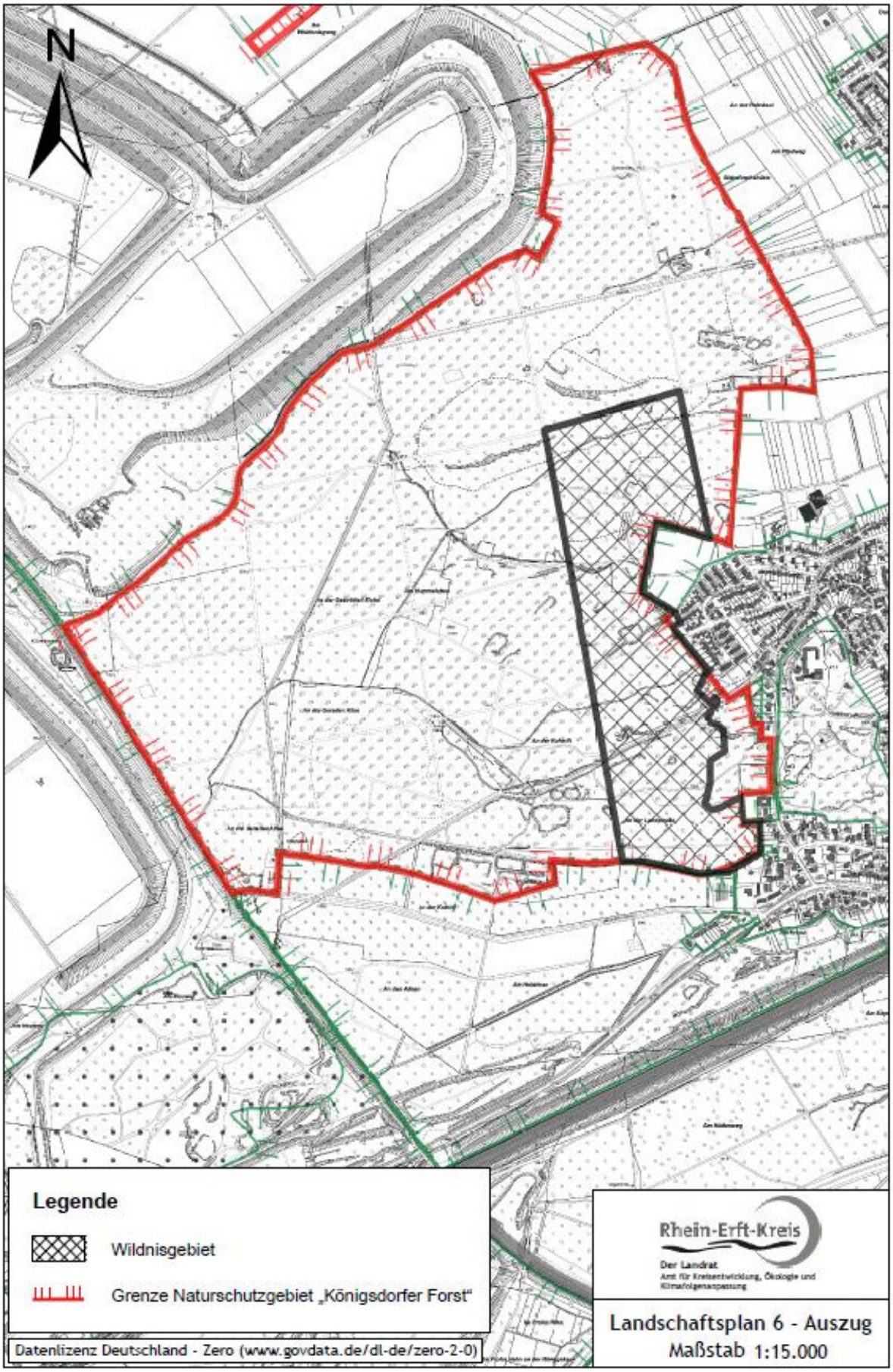

Abbildung 2 Übersichtskarte NSGs Königsdorfer Forst mit Wildnisgebiet

2) Aktuelle Problemstellung

Spazierende dürfen in Naturschutzgebieten ausschließlich offizielle Waldwege betreten - gleiches gilt für Radfahrende - um Tiere und Pflanzen dieser geschützten Flächen so wenig wie möglich zu beunruhigen, zu beschädigen oder zu zerstören. Reitende dürfen sich nur auf den dafür vorgesehenen, gekennzeichneten Reitwegen bewegen. Hunde sind stets angeleint und ausschließlich auf den Wegen zu führen. Vor Ort werden die Grenzen des NSGs und die geltenden Ge- und Verbote durch Hinweisschilder kenntlich gemacht – mit dem Betreten des Gebietes erklärt man sich mit der Einhaltung dieser Regeln einverstanden. Das Aufstellen der Beschilderung wird durch die Untere Naturschutzbehörde gewährleistet. Leider sind diese Schilder immer wieder beschädigt oder beschmiert worden, einzelne Schilder wurden komplett aus dem Boden gerissen oder entwendet. Dies verursacht teilweise eine Uneindeutigkeit in Hinblick auf die geltenden Regelungen bei den Waldbesuchenden.

Seit Beginn der Corona-Pandemie ist ein massiver Anstieg an Erholungsnutzung auch abseits der offiziellen Wege durch deutlich höhere Besucherzahlen im Königsdorfer Forst feststellbar. Inzwischen ist innerhalb der Bestände ein weit verzweigtes Netz von Trampelpfaden entstanden. Diese Nutzung abseits der Wege ist in einem Naturschutzgebiet nicht erlaubt, da hierdurch eine Beunruhigung bzw. Zerstörung der geschützten Tier- und Pflanzenwelt verursacht wird. Besonders das illegale Befahren der Waldfläche mit Mountainbikes verursacht eine massive Beunruhigung der Tierwelt sowie eine Zerstörung von Pflanzen und eine Schädigung von Baumwurzeln. Ebenfalls zu einer massiven Beunruhigung von Wild führen unangeleinte Hunde. Auch Geocachende auf der Suche nach Caches abseits der Wege sowie Schatzsuchende mit Metalldetektoren sind bereits im NSG angetroffen worden. Weitere Freizeitnutzungen, z. T. auch angeboten durch private Anbieter, wie beispielsweise Überlebenstraining sollen ebenfalls vorkommen.

Mit zunehmendem Alter der Reitwege ist außerdem festzustellen, dass deren ordnungsgemäße Pflege durch das zur Verfügung stehende Budget durch die Reitabgabe unzureichend durchführbar ist. Unter anderem dadurch werden vermehrt Reitende abseits der offiziellen Reitwege angetroffen. Dies führt zu einer Verunreinigung und Beschädigung der normalen Waldwege und zu Konfliktsituationen mit zu Fuß Gehenden und Fahrradfahrenden.

Ein über alle kreiseigenen Waldflächen hinweg durchgehend auftretendes Problem sind illegale Müll- und Grünabfall-Abladungen. Diese bringen nicht nur schädliche Stoffe in die Umwelt, sondern schädigen bei irrtümlicher Aufnahme als Nahrung auch wildlebenden Tieren. Durch Grünabfall eingebrachte Pflanzen können außerdem durch eine Ausbreitung in den Waldbeständen zu einer massiven Bedrohung der dort heimischen Flora führen. Diese Problematik ist allerdings seit jeher vorhanden.

Eine langfristig sinnvolle Lösung der Situation ist eine Optimierung des Wegekonzepts und des Reitwegenetzes mit dem Ziel, sowohl der erholungssuchenden Bevölkerung attraktive Wege zu bieten, als auch besonders sensible Bereiche bestmöglich zu beruhigen. Dieses Wegekonzept ist eingebettet in ein Gesamtkonzept, welches auch weitere mit der Erholungsnutzung zusammenhängende Aspekte wie bspw. die Beschilderung umfasst. Auch eine regelmäßige Kontrolle vor Ort soll eine Sensibilisierung der Bevölkerung in Hinblick auf das Verhalten in Naturschutzgebieten fördern. Erforderlich ist hierfür der kontinuierliche Einsatz von speziellen Ordnungskräften (Waldhüterinnen und Waldhüter), sodass dauerhaft vor Ort eine Einhaltung der Schutzbestimmungen im Königsdorfer Forst wie auch ggf. in den übrigen weiteren NSG-Waldgebieten im REK gewährleistet wäre. Insbesondere sollen durch Waldhütende auch entsprechende Informationen in „ansprechender“ Form an die Waldbesuchenden herangetragen werden.

Das vorliegende Konzept wird in einzelnen Kapiteln eine thematische Gliederung der hier bereits grob geschilderten Problemstellungen vornehmen und die zur Lösung notwendigen Maßnahmen erläutern.

3) Neugestaltung des Wegekonzepts

Wie bereits dargestellt, ist eine Optimierung des Wegekonzeptes zum Schutz der Natur als auch zur Berücksichtigung der Erholungsnutzung notwendig. Das aktuelle Wegekonzept umfasst sowohl befestigte Forstwege zur Nutzung durch zu Fuß Gehende und Fahrradfahrende, als auch eine Optimierung des Reitwegenetzes zur ausschließlichen Nutzung durch Reitende. Nachfolgend werden die Veränderungen an diesen beiden Wegenetzen in Karten- und in Textform dargestellt (s. Abbildung 3). Für die Durchführung der beschriebenen Veränderungen im vorhandenen (Reit-)Wegenetz im NSG Königsdorfer Forst hat der Naturschutzbeirat des REK in seiner Sitzung am 14.12.2021 seine Zustimmung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz erteilt.

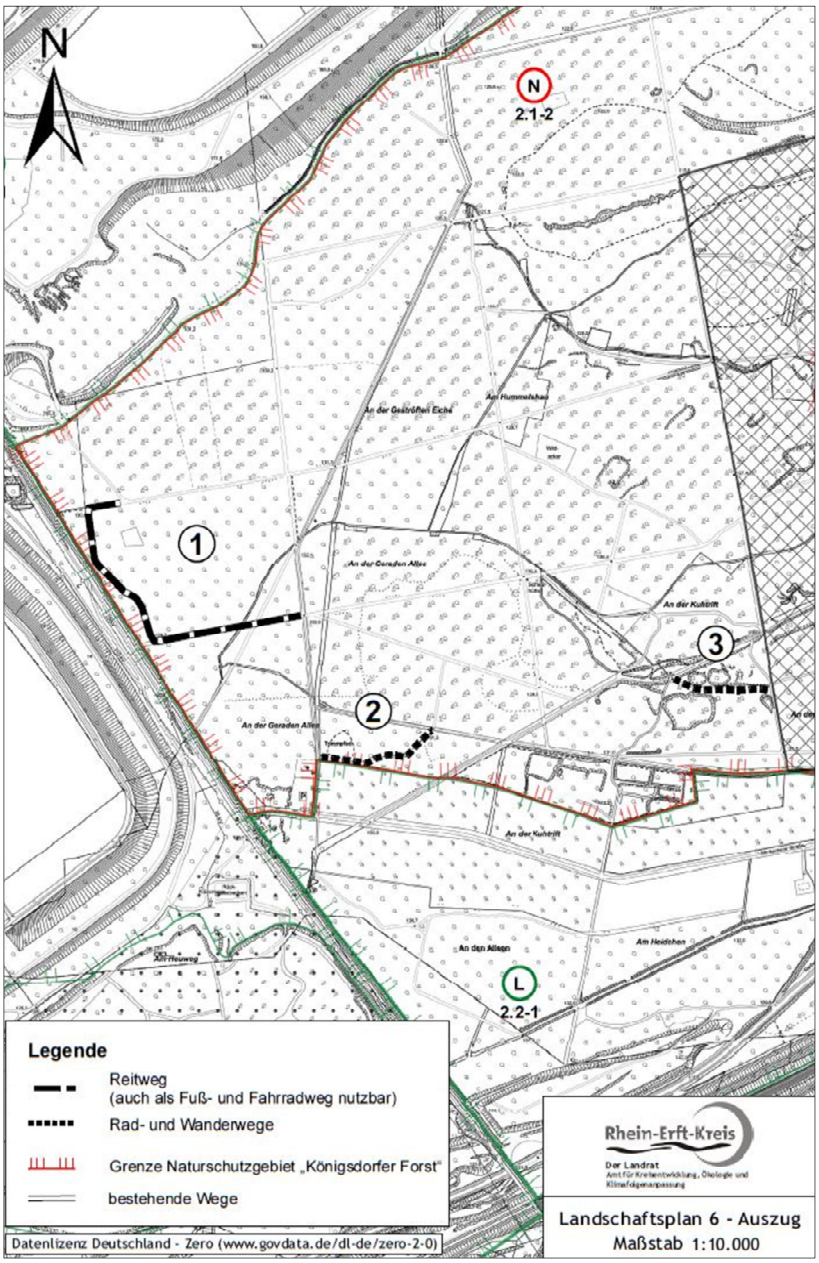

Abbildung 3 Wege-Abänderung für zu Fuß Gehende und Fahrradfahrende und neue Reitwege

3.1) Überarbeitung des Wegenetzes für zu Fuß Gehende und Fahrradfahrende

Das bisherige Wegenetz für zu Fuß Gehende und Fahrradfahrende umfasst einerseits die Teerstraße, welche von Südwesten nach Norden verläuft, als auch die befestigten Forstwege, die den restlichen Wald annähernd schachbrettartig durchziehen. Diese Wege sind vor Ort gut erkennbar, da sie über eine ausreichende Breite von mindestens 3,5 Metern verfügen und geschottert sind. Außerdem befinden sich mehrere Schutzhütten im Bereich des Königsdorfer Forstes an Wegekreuzungen. Neben einigen dieser Hütten sind Hinweistafeln mit eben diesem Wegenetz aufgestellt – die Waldbesuchenden können sich hier also über die vorhandenen Wege informieren.

Dennoch ist inzwischen festzustellen, dass Dutzende von illegalen Trampelpfaden die Bestände durchziehen und dadurch offizielle Wege untereinander, teilweise aber auch offizielle Wege mit Reitwegen oder anderen Trampelpfaden verbinden. Hierdurch ist einerseits direkt eine Schädigung der Natur im Bereich der Trampelpfade festzustellen, als auch eine Beunruhigung der umgebenden Waldbereiche. Es treten somit vermehrt Konflikte zwischen zu Fuß Gehenden, Fahrradfahrenden und Reitenden auf.

In Anbetracht dieser Situation wurden verschiedene Aspekte berücksichtigt, die gleichzeitig die Wahrung der verschiedenen Interessen anstreben sollen. Hierzu wurden einige vormals illegale Wege nun offiziell ausgewiesen (betrifft Weg 2 und 3 in der Abbildung 3). Die zusätzlichen Wege stellen eine sinnvolle Ergänzung des offiziellen Wegenetzes dar. Hintergrund hierfür ist die seit Jahren andauernde massive Nutzung, die im Gelände eine Unterscheidung zwischen offiziellen und illegalen Wegen kaum ermöglichen. Diese „Wege“ sind bereits seit geraumer Zeit in massiver Nutzung, sodass eine zukünftige Sperrung wenig aussichtsreich ist und von einer weiteren Gewohnheitsnutzung durch die Waldbesuchenden auszugehen ist. Der bereits bestehende Weg Nr. 1 (siehe Abbildung 3) wird zukünftig auch für Fahrradfahrende und zu Fuß Gehende mitnutzbar sein. Hier ist durch die massive Nutzung des Weges bereits eine deutliche Ausweitung feststellbar. Dadurch bedingt ist allerdings davon auszugehen, dass die nun legale Nutzung durch zu Fuß Gehende und Fahrradfahrende nicht zu Konflikten mit den Reitenden führen wird.

Aus Gründen der Schonung des Naturschutzgebietes ist auch eine offizielle Ausweisung der Via Belgica als „historischer Weg“ nicht möglich. Diese alte Römerstraße verläuft quer durch die Waldbestände. Der dort bestehende Trampelpfad ist somit illegal. Ein Rückbau bzw. eine Sperrung des Trampelpfades soll auch hier erfolgen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass diese Veränderungen mit der Biologischen Station Bonn/ Rhein-Erft e.V. abgestimmt sind und auch aus der Sicht des Naturschutzes ausdrücklich befürwortet werden. Ebenso wurden Anregungen der Waldfreunde Königsdorf e.V. in das Wegekonzept aufgenommen.

Zusätzlich sollen alle restlichen illegalen Trampelpfade zukünftig durch Sperrung und Rückbau auch im Gelände sichtbar als illegale Wege kenntlich und möglichst unpassierbar gemacht werden. Hierzu gehört auch das von Mountainbike-Fahrenden massiv genutzte Areal um den Parkplatz Dansweiler. Eine Duldung oder gar eine offizielle Ausweisung als Mountainbike-Arena sind im Naturschutzgebiet nicht realisierbar. Werden spezielle Einrichtungen geschaffen, die ganz bestimmte Freizeit-, Sport- oder Erlebnisangebote darstellen (sog. Erholungseinrichtung), so eröffnen die Waldbesitzenden damit einen besonderen Verkehr, der über das allgemeine Betretungsrecht hinausgeht. Wegen des verstärkten Publikumsverkehrs, den die Waldbesitzenden durch das Angebot selbst verursachen, bestehen hier gesteigerte Verkehrssicherungspflichten. Dies bezieht sich zum einen auf die waldtypischen Gefahren, die Benutzende dieser Einrichtungen von umstehenden Bäumen drohen (Baumsicherungspflicht). Zum anderen betrifft es die technische und bauliche Sicherheit dieser Einrichtungen (bauliche und technische Sicherungspflicht). Da im Königsdorfer Forst die Schöpfer der Sprungschanzen etc. kaum identifiziert werden können und die Waldbesitzerin (das Land NRW) für den Bereich der Gefahrenquelle verantwortlich und prinzipiell in der Lage ist, über die Sache zu verfügen und die Gefahren abzuwehren, wäre dieser somit in der Verkehrssicherungspflicht.

Da diese Pflicht in Zeiten abnehmender Baumvitalität durch Trockenstress nicht durch das Land NRW als Haupteigentümerin des NSGs Königsdorfer Forst garantiert werden kann, und sehr umfangreiche Rodungen schutzwürdiger Baumbestände im NSG erfordern würde, ist somit eine Ausweisung als Mountainbike-Arena nicht möglich. Auch aus ökologischer Sicht ist eine weitere Duldung dieser Fehlentwicklung nicht tragbar. In Pulheim ist derzeit die Anlage eines Bike- und Skateparks auch für Mountainbike-Fahrende vorgesehen. Ggf. kann dies künftig eine Alternative darstellen.

Die geschilderten Veränderungen verursachen ausschließlich eine geringfügige Erweiterung im aktuell bestehenden offiziellen Wegenetz für Wandernde und Fahrradfahrende. Es werden keine Wege herausgenommen, sondern nur illegal entstandene Pfade gesperrt bzw. beseitigt.

3.2) Überarbeitung des Wegenetzes für Reitende

In Bezug auf das Reitwegenetz ergeben sich folgende Änderungen: Die bisherigen Reitwege im Wildnisgebiet sind nun nicht mehr nutzbar (vgl. mit Abbildung 4, blaue Fläche rechts). Einzige Ausnahme ist hierbei der Zuweg zum Reitwegenetz im östlichen Teil des NSGs über den Parkplatz an der Sebastianusstraße. Die Herausnahme der bisherigen Reitwege im Wildnisgebiet begründet sich dadurch, dass das Wildnisgebiet gemäß § 40 Landesnaturschutzgesetz NRW als besonders geschützter Raum der natürlichen, unbeeinflussten Entwicklung der dort lebenden Pflanzen- und Tierarten dient. Kartierungen der Biologischen Station Bonn/ Rhein-Erft e.V. zeigen, dass im Wildnisgebiet verschiedene Spechtarten (bspw. Grün- und Schwarzspecht), die Hohltaube und auch der Mäusebussard teilweise brüten. Eine Störung durch regelmäßigen Beritt sowie die damit einhergehenden Reitwege-Pflegemaßnahmen stehen nicht in Einklang mit den Zielen eines Wildnisgebiets.

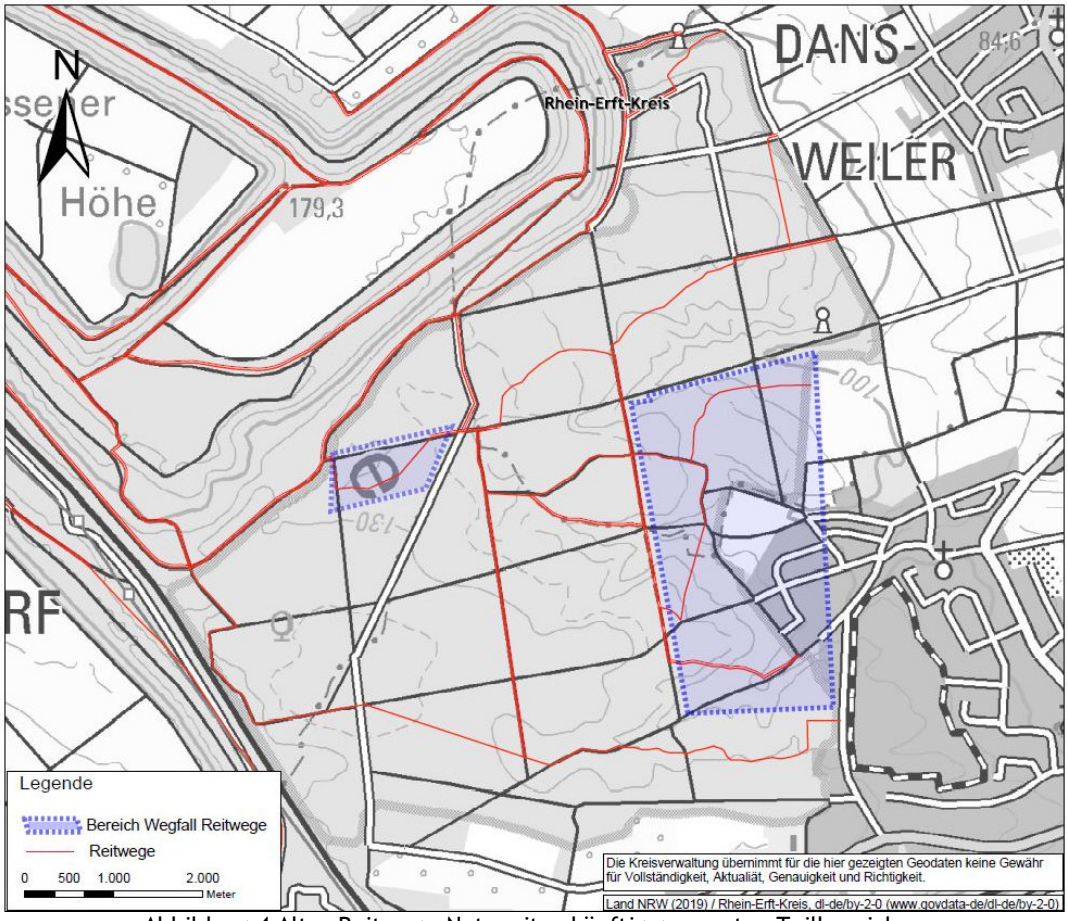

Abbildung 4 Altes Reitwege-Netz mit zukünftig gesperrten Teilbereichen

Eine Information für die Reitenden ist mittels Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises und auf der Homepage des Rhein-Erft-Kreises unter der Rubrik „Reiten“ sichergestellt.

Darüber hinaus wird der REK in seiner elektronischen Jahrespost an die Reitenden auf die Änderungen aufmerksam machen. Eine weitere Möglichkeit, die Neuerungen an die Reitenden heranzutragen, bietet der Einsatz von Waldhütenden im Königsdorfer Forst und die Kommunikation in sozialen Medien (s. Kapitel 5 Öffentlichkeitsarbeit).

3.3) Instandsetzung des Reitwegenetzes

Das Reitwegenetz im Königsdorfer Forst umfasst ca. 12 km. Bei einem akzeptablen Wegezustand sind jährliche Wegeunterhaltungsmaßnahmen (Wegepflege) durchzuführen, um der Entstehung von Schäden vorzubeugen bzw. die Ausweitung beginnender Schäden zu verhindern. Übliche Maßnahmen sind das Mulchen der Bankette und das Freischneiden des Lichtraumprofils. Die Instandsetzung hingegen dient der vollständigen Wiederherstellung der Funktion eines Weges. Dabei wird unter Beibehaltung der Linienführung eine Anpassung des Wegeaufbaus und der Nebeneinrichtungen an den zum Zeitpunkt der durchgeführten Maßnahmen üblichen Standard angestrebt. Hierzu ist es unter anderem erforderlich, dass fehlende Wasserableitungen angelegt werden. Die Instandsetzung von Wegen erfolgt grundsätzlich unter Zufuhr von geeignetem Wegebaumaterial.

Wie bereits erwähnt, ist der Zustand des Reitwegenetzes im Königsdorfer Forst in vielen Bereichen kritisch. Teilabschnitte sind vernässt, durch Schlammlöcher beschädigt und zugewachsen. Um eine volle Funktionsfähigkeit wiederherzustellen, ist eine Wegeinstandsetzung von Teilabschnitten unabhängig der normalen Wegeunterhaltung notwendig.

Die Kosten für die einmalige Instandsetzung sowie für die zukünftige jährliche Unterhaltung sind aus Mitteln der Reitabgabe zu finanzieren. Der REK fragte bereits bei der BR Köln an, ob weitere Mittel für die Instandsetzung sowie die jährliche Wegeunterhaltung zur Verfügung gestellt werden können. Eine Rückmeldung der BR Köln ist bislang nicht erfolgt. Falls aus der Reitabgabe nicht genügend Mittel zur Verfügung stehen, sind ggf. Eigenmittel des Kreises erforderlich.

3.4) Maßnahmen zur Umsetzung des neuen Wegenetzes

Den zuvor dargestellten Änderungen am Wegenetz im NSG Königsdorfer Forst ist bereits durch den Naturschutzbeirat des REK am 14.12.2021 zugestimmt worden. Zur Umsetzung des neuen Wegenetzes ist allerdings nicht nur die Ausweisung weniger zusätzlicher Wege notwendig. Vielmehr ist es insbesondere erforderlich, dass bestehende illegale Trampelpfade der Nutzung entzogen werden. Hierfür sind verschiedene Maßnahmen sinnvoll.

<u>Rückbau und Sperrung illegaler Wege</u>

Grundsätzlich ist es beabsichtigt, dass illegale Trampelpfade entweder gesperrt oder direkt zurückgebaut und bepflanzt werden. Die Entscheidung, ob ein Trampelpfad zurückgebaut wird oder aufgrund des geringen Durchmessers von alleine zuwächst, ist nur einzelfallbezogen im Gelände durch den zuständigen Revierförster von LWuH NRW in Absprache mit dem Fachamt des REK zu treffen. Da der Revierförster sowohl Zugriff auf die Geräte und Maschinen, als auch die notwendigen Unternehmer hat, liegt die technische Durchführung der Maßnahmen beim LWuH NRW. Hierfür kann der illegale Trampelpfad mittels Minibagger aufgerissen und neu bepflanzt werden. Sehr schmale Trampelpfade wiederum wachsen in der Regel von alleine zu, sobald diese nicht mehr genutzt werden. Hier bietet sich also eine Sperrung mit Totholz oder auch Wildschutzzäunen (s. beispielsweise Abbildung 5) und optional entsprechenden Hinweisschildern an.

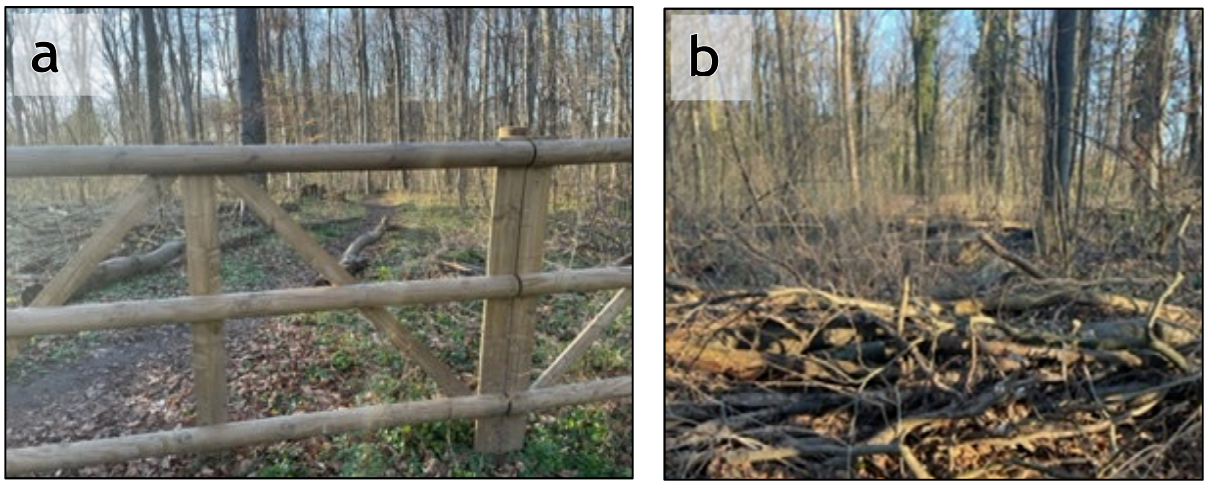

Abbildung 5 Beispiele für Sperrung von (illegalen) Wegen: Holzgatter (5a) und Totholzhaufen (5b)

Der Rückbau bzw. die Sperrung der illegalen Trampelpfade soll sukzessive nach der offiziellen Zustimmung des Kreistags zum vorgelegten Gesamtkonzept umgesetzt werden. Hierbei soll durch den Revierförster in Abstimmung mit dem Kreis eine Priorisierung der Maßnahmen vorgenommen werden.

Dem Rückbau des illegalen Mountainbike-Parcours am Parkplatz Dansweiler kommt dabei als „Hotspot“ der illegalen Befahrung und damit Zerstörung des NSGs die höchste Priorität zu.

Alle weiteren Rückbau- und Sperrungsaktionen werden entsprechend ihrer Priorisierung im Anschluss durchgeführt. Hierbei ist zu beachten, dass die Verfügbarkeit der Unternehmer und der finanziellen Mittel keine „Ad hoc“-Umsetzung zulassen werden. Da aber auch davon auszugehen ist, dass sich auf längere Sicht an weiteren Stellen neue Trampelpfade bilden können, ist der Rückbau bzw. die Sperrung eine andauernde Maßnahme, die in Teilen auch durch die Waldhütenden geplant und umgesetzt werden können.

Ausschilderung/ Kennzeichnung von Wegen

Hand in Hand mit einem Rückbau oder einer Sperrung illegaler Trampelpfade geht auch eine Überarbeitung der Beschilderung. Hierbei ist eine Positiv-Ausweisung angedacht; es erfolgt eine farbliche Kennzeichnung von Wegen entsprechend ihrer erlaubten Nutzung:

- Grün für zu Fuß Gehende und Fahrradfahrende,
- Blau für Reitende,
- Rot als Verbotsschild an jenen Stellen, die sich auf lange Sicht als Problempunkte wie z.B. stark genutzte Trampelpfade, herauskristallisieren.

Die grüne Markierung für Fahrrad- und Fußwege kann beispielsweise in Form einer Baummarkierung entlang betroffener Wege erfolgen. Alternativ werden adäquate Hinweisschilder angebracht. Die blaue Markierung für Reitende bleibt wie gehabt bestehen: Als Reitsymbol angesprayt oder als Hinweisschild auf Bäume in blauer Farbe. Die Farbe Rot als Verbotsfarbe wird nur in Ausnahmefällen alternativ zu den vorgesehenen Markierungen/Hinweisschilder genutzt (s. Abbildung 6). Sollte sich auf längere Sicht herausstellen, dass an bestimmten Wegen die gestattete Nutzung nicht eindeutig für die Waldbesuchenden erkennbar ist, so werden diese Wege durch ein Symbol der jeweiligen verbotenen Nutzung gekennzeichnet. Diese Markierungen können in Zusammenarbeit von den einzusetzenden Waldhütenden, Waldarbeitenden und Bundesfreiwilligendienstleistenden des REK, sowie vom Revierförster durchgeführt werden. Der Aufwand für die Umsetzung dieser Maßnahme ist gering. Die Erstmarkierung soll zeitnah erfolgen. Gleichermaßen ist die Veröffentlichung des Wegnetzes auf verschiedenen Medienkanälen notwendig, um die Waldbesuchenden zu informieren.

Geplant sind sowohl Pressetermine als auch Pressemitteilungen des LWuH NRW und des REK (s. Kapitel 5 Öffentlichkeitsarbeit). Gleichermaßen wird im Gelände der Aushang von Tafeln mit dem überarbeiteten Wegenetz vorgenommen.

Abbildung 6 Beispielvorlage für die Kennzeichnung gesperrter Wege

Hierfür werden sowohl die bestehenden Stelen genutzt, als auch die Schutzhütten mit dem neuen Wegenetz in Form einer Tafel ausgestattet. Das neue Wegnetz wird auch auf der Homepage des REK und des Naturparks Rheinland veröffentlicht. Zudem soll vor Ort ein QR-Code zum digitalen Abruf des neuen Wegnetzes bereitgestellt werden.

Zusammenfassung konkrete Maßnahmen bezgl. Wegenetz-Überarbeitung:

→ *Genehmigung des neuen Wegenetzes durch den Naturschutzbeirat des REK (bereits abgeschlossen)*

→ *Veröffentlichung des neuen Wegenetzes in der Presse und vor Ort an Hinweistafeln im Wald*

→ *Rückbau und Sperrung von illegalen Trampelpfaden sowie von Mountainbike-Trails*

→ *Ausschilderung des neuen Wegenetzes vor Ort durch „Positiv-Markierung“ bzw. durch Verbots-Markierungen an kritischen Stellen*

→ *Instandsetzung des Reitwegenetzes*

4) Einsatz von Waldhütenden als Ordnungspartnerschaft

Dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW obliegt gemäß § 53 Landesforstgesetz (LFoG) der Forstschutz. Der Forstschutz im Sinne dieses Gesetzes umfasst die Aufgabe, Gefahren, die dem Wald und den seinen Funktionen dienenden Einrichtungen drohen, abzuwehren und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung im Wald zu beseitigen sowie rechtswidrige Handlungen zu verfolgen, die einen Bußgeldtatbestand nach § 70 LFoG oder einen sonstigen auf den Schutz des Waldes oder seiner Einrichtungen gerichteten Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen. Die durch den LWuH bestellten Forstschutzbeauftragten sind gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 18 VwVG NRW Vollzugsdienstkräfte im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes. Sie sind demnach befugt, Anordnungen zur Einhaltung der im Wald geltenden Bestimmungen zu erteilen. Gemäß § 53 Abs. 5 LFoG erfüllen die mit dem Forstschutz beauftragten Dienstkräfte im Wald zugleich die Aufgaben der Naturschutzwacht. Die UNB des REK ist gem. § 3 BNatSchG i.V.m. § 2 LNatSchG u.a. zuständig, die Einhaltung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, des Landesnaturschutzgesetzes sowie der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften zu überwachen.

Maßgeblich sind hier in Landschafts- und Naturschutzgebieten, wie dem Königsdorfer Forst, insbesondere die Bestimmungen der Landschaftspläne (LP). Durch die Verbotsbestimmungen des LP werden sehr weitreichende Verbote realisiert, welche teilweise über die Verbotsbestimmungen des § 70 LFoG hinausgehen.

Zum Beispiel ist es gemäß den naturschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere des Landschaftsplans) im NSG verboten, die Wege zu verlassen, Hunde unangeleint auf Wegeflächen laufen zu lassen, Veranstaltungen durchzuführen oder gegen die Reitregelungen zu verstoßen. Einen weiteren wichtigen Verbotstatbestand stellt beispielsweise das Fangen, Töten oder Beunruhigen von wildlebenden Tieren dar, welcher sich aus den Bestimmungen des Landschaftsplans ergibt. Somit ist es sinnvoll, eine der waldhütenden Personen für den Kreis abzuordnen und dieser eine Weisungsbefugnis für Verstöße gegen das Naturschutzrecht zuzuordnen, welche insbesondere die Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans als Satzung des Kreises ahnden kann. Derartige Verstöße können auf forstrechtlicher Grundlage nicht geahndet werden.

Eine Unkenntnis von Ver- und Geboten im Wald und z.T. mangelnde Achtsamkeit führen zu Schäden in der Natur und zu Konflikten der Naturnutzenden untereinander, mit Eigentümerinnen und Eigentümern, Forstleuten und der Naturschutzbehörde. Durch die Präsenz von zwei Waldhütenden im Rahmen einer Ordnungspartnerschaft, wollen die Kooperationsparteien REK und LWuH NRW auch mehr Aufklärung, ein rücksichtsvolleres Miteinander und weniger Regelverstöße in den waldbestandenen Schutzgebieten (Landschaftsschutz, Naturschutz) des Kreises erreichen, zunächst vorrangig im Königsdorfer Forst.

4.1) Tätigkeitsbereich der Waldhütenden

Das Wissen um den Wald und die Natur sowie der Regeln im NSG sind der Bevölkerung häufig verloren gegangen, bzw. nicht bekannt. Eine waldbezogene Umweltbildung im Sinne der „Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)“ ist der wesentliche Schlüssel, um die Menschen umfassend zu zukunftsfähigem Denken und Handeln in Bezug auf einen nachhaltigen Umgang mit der Natur zu sensibilisieren. Die Waldhütenden sollen durch diese waldbezogene Umweltbildung den Bürgerinnen und Bürgern die Bedeutung des Waldes vermitteln. Gleichzeitig sollen sie ihnen die Möglichkeit eröffnen, den Wald für sich selbst als Ort des Wohlfühlens, des Erlebens, des Lernens und des Spielens zu entdecken. Der Einsatz der Waldhütenden soll mit der Zielsetzung erfolgen, die vom Nachhaltigkeitsgedanken getragenen naturverträglichen Nutzungsmöglichkeiten der Waldflächen zu vermitteln und die Multifunktionalität des Waldes zu fördern.

Zu dem Tätigkeitsprofil der Waldhütenden gehört u.a. der behördliche Forst- und Naturschutz im Wald. Außerdem nehmen sie zahlreiche weitere Aufgaben mit folgenden Aufgabenschwerpunkten wahr:

1. **Umweltbildung** (Planung, Umsetzung und Dokumentation von Umweltbildungsangeboten unter Anwendung des BNE in Form von Kurzzeitangeboten, Tagesveranstaltungen oder Langzeitprojekten; Zielgruppen: Kinder, Jugendliche und Erwachsene)

2. **Präsenz im Wald, Information der Waldnutzenden, ordnungsrechtliche Aufgaben** (Information und Aufklärung bei Verstößen gegen das Forst- und Naturschutzrecht; Erteilung von Verwarnungen mit/ ohne Verwarnungsgeld; Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren bei Naturschutz- und Forstbehörde; Unterstützung bei Sachverhaltsermittlungen in Ordnungswidrigkeitenverfahren; Abwehr von Gefahren, die dem Wald drohen; ggf. Unterstützung von Ordnungskräften auf Anforderung; Beseitigung von waldspezifischen Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung im Wald)
3. **Pflege- und Instandsetzungsarbeiten** (praktische Pflege- und Instandsetzungsarbeiten wie z.B. Wegeunterhaltung, Ersatz, Reinigung und Pflege von Schildern und Hinweistafeln; Sammeln von Erholungsmüll)

4.2) Beteiligung der Kooperationsparteien am Einsatz der Waldhütenden

Im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung soll die Personalgestellung für den Einsatz der Waldhütenden durch den LWuH NRW inkl. der Stellung eines Fahrzeugs und notwendiger IT-Infrastruktur erfolgen. Wie bereits in Kapitel 4.1) erwähnt, wird dem Kreis personalrechtlich eine der beiden waldhütenden Personen zugeordnet. Die Details der Beteiligung des REK an den Personalkosten, sowie an Materialkosten für bspw. Kosten zur Sperrung von Trampelpfaden und weitere Sachkosten ist im Rahmen der v.g. Kooperationsvereinbarung verbindlich zu regeln.

Das Projekt ist zunächst auf 3 Jahre angelegt, möglichst beginnend im Sommer 2022. Inwiefern das Projekt anschließend fortgeführt wird, beschließen die Vertragsparteien spätestens 6 Monate vor Auslaufen des Kooperationsvertrags. Nach zwei Jahren Projektlaufzeit soll ein Erfahrungsbericht vorgelegt werden. Zwecks Koordination, Erfahrungsaustausch und Weiterentwicklung wird ein projektbegleitendes Fachliches Gremium gebildet. Dieses setzt sich zusammen aus:

- 1 Vertreter oder Vertreterin des zuständigen Regionalforstamts (gleichzeitig Vorsitz)
- 1 Vertreter oder Vertreterin des REK
- 1 Vertreter oder Vertreterin der Biologischen Station Bonn / Rhein-Erft e.V.
- 1 Vertreter oder Vertreterin des Waldbesitzes
- 1 Leitung des/der zuständigen Forstbetriebsbezirk/e
- 2 angestellte Waldhütende

Das Fachliche Begleitgremium trifft sich regelmäßig, mindestens 1 x jährlich, und falls erforderlich zusätzlich anlassbezogen. Sie verständigt sich auf Aufgabenschwerpunkte und dokumentiert diese. Der LWuH NRW sowie der REK können in Absprache bspw. die Koordination und Finanzierung anstehender Rückbauarbeiten erörtern, sodass zeitliche Prioritäten in Bezug auf die Arbeiten vor Ort gesetzt werden können. Je nach Bedarf kann das Fachliche Begleitgremium nach einvernehmlicher Entscheidung von REK und LWuH NRW erweitert werden.

4.3) Einbindung der Waldhütenden in die weiteren Maßnahmen

Der Einsatz der Waldhütenden soll möglichst im Sommer 2022 beginnen, zu diesem Zeitpunkt ist die Überarbeitung des Beschilderungssystems in der Fläche und die zugehörige Öffentlichkeitsarbeit zur Kundgebung des neuen Wegenetzes bereits durchgeführt bzw. angelaufen. Diese beiden Maßnahmen können dann auch in Begleitung durch die neu eingestellten Waldhütenden fortgeführt werden. Der Schwerpunkt in dieser initialen Einsatzphase liegt somit auf der Kommunikation des neuen Wegekonzepts und der geltenden Regeln im NSG. Daran anschließend ist die Durchführung von zwei bis drei groß angelegten Kontrollaktionen durch den Forst und den REK, möglichst in Zusammenarbeit mit den örtlichen Ordnungsämtern, geplant. Diese haben zum Ziel, Waldbesuchenden über die Erfordernisse eines nachhaltigen Verhaltens im Wald aufzuklären und Regelverstöße zunächst zu dokumentieren und in besonders gravierenden Fällen zu ahnden.

Anschließend an diese Kontrollaktionen werden die Waldhütenden wie in Kapitel 4.1 beschrieben ihre Tätigkeit im Wald in den Bereichen Pflege- und Instandsetzungsmaßnahmen, sowie Umweltbildung fortführen und fortan auch der Ahndung von Regelverstößen nachgehen.

Zusammenfassung konkrete Maßnahmen bezgl. Waldhütende:

→ *Umweltbildung*

→ *Präsenz im Wald, Information der Waldnutzende, ordnungsrechtliche Aufgaben*

→ *Pflege- und Instandsetzungsarbeiten*

5) Öffentlichkeitsarbeit

Wie bereits geschildert, ist eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit durch den LWuH NRW sowie den REK unabdingbar. Einige Maßnahmen wurden bereits genannt und werden der Vollständigkeit halber hier nochmal erwähnt.

Einleitend ist ein Pressetermin zur Veröffentlichung dieses Gesamtkonzeptes, sowie daran anschließend die Herausgabe von Pressemitteilungen zum neuen Wegenetz vorgesehen. Damit einher geht die Kommunikation des neuen Wegnetzes vor Ort im Wald auf Tafeln sowie mithilfe eines QR-Codes. Auch auf den Homepages des Kreises und des Naturparks Rheinland sollen entsprechende Mitteilungen veröffentlicht werden. Gemeinsame Aktionen mit Partnern und Partnerinnen vor Ort, bspw. der Bürgerinitiative Waldfreunde Königsdorf e.V. sind ebenfalls denkbar. Reitende werden u.a. über unterschiedliche Medienkanäle von den Änderungen im Reitwegenetz erfahren (siehe Kapitel 3.2). Auch der Einsatz von Waldhütenden im Königsdorfer Forst stellt eine Möglichkeit dar, die Reitenden über die Neuerungen zu informieren.

Sobald die Waldhütenden im Einsatz sind, wird durch diese eine gezielte Umweltbildung und Ansprache der Waldbesuchenden erfolgen. Der Einsatz der Waldhütenden kann durch Interviews o.ä. einer breiten Öffentlichkeit über soziale Medien bekannt gemacht werden. Einer der wesentlichen Punkte dieser Umweltbildung wird dabei sein, die im Wald außerhalb von zugelassenen Wegen angetroffenen Personen darauf aufmerksam zu machen, dass das Naturschutzgebiet nur auf den zugelassenen Wegen betreten oder mit dem Fahrrad befahren werden darf sowie Hunde durchgehend angeleint bleiben müssen.

Da die illegale Nutzung des NSGs durch Mountainbike-Fahrende in besonderer Art und Weise Schäden im Wald verursacht, soll diese Nutzergruppe gezielt u.a. über einschlägige Mountainbike-Foren angesprochen und auf die Verhaltensregeln im NSG hingewiesen werden. Zudem konnte festgestellt werden, dass Google Maps das NSG als „Mountainbike Area“ gekennzeichnet hat und viele Mountainbike-Fahrende deshalb davon ausgehen, dass ein Fahren abseits der Wege möglich ist. Auch der Online-Tourenplaner Komoot weist im Königsdorfer Forst zwei Mountainbike-Touren aus, die sich in Teilen abseits der Wege befinden. Hier werden sich die Verwaltung des REK in Zusammenarbeit mit dem LWuH NRW bemühen, diese Markierungen bzw. Routen korrigieren bzw. löschen zu lassen. Eine gezielte und direkte Ansprache von Mountainbike-Fahrenden im Gelände durch die Waldhütenden versteht sich von selbst. Der angedachte Bike- und Skatepark in Pulheim kann ggf. zukünftig als Alternativstandort für die Mountainbike-Fahrenden dienen. Für das NSG Königsdorfer Forst bedeutet die dargestellte Entscheidung jedoch, dass ein Rückbau der vorhandenen Mountainbike-Trails sowie eine Kontrolle und Ahndung illegaler Nutzung zukünftig durchgeführt werden.

Im weiteren Verlauf der Umsetzung des Gesamtkonzeptes können auch schlaglichtartig einzelne Aspekte wie etwa die Vorstellung der Waldhütenden, das Anleinen von Hunden, der Rückbau von illegalen Trampelpfaden, illegale Nutzungen, Müllablagerungen etc. in Pressemitteilungen thematisiert werden. Ggf. wird die Öffentlichkeitsarbeit je nach Bedarf auch durch externe Agenturen unterstützt.

Zusammenfassung konkrete Maßnahmen bezgl. Öffentlichkeitsarbeit:

- → *Pressemitteilungen und Pressetermine zum neuen Gesamt- und Wegekonzept*
- → *Kennzeichnung im Gelände, Aushang von Karten vor Ort*
- → *Umweltbildung durch Waldhütende*
- → *Ansprache digitaler Plattformen (Komoot, Mountainbike-Foren, etc.)*
- → *Ggf. nach Bedarf Unterstützung durch externe Agenturen*

6) Überprüfung des Maßnahmenerfolgs

Eine Evaluation der in diesem Gesamtkonzept vorgesehenen Maßnahmen soll fortlaufend vorrangig innerhalb des projektbegleitenden Fachlichen Gremiums mit den Waldhütenden geschehen. Sowohl die Waldhütenden als auch der zuständige Revierförster können vor Ort im Gelände den Erfolg der Maßnahmen durchgehend beobachten, sodass auf dieser Grundlage eine Bewertung innerhalb des Fachlichen Begleitgremiums erfolgen kann. Die Aufgabenschwerpunkte der Waldhütenden können dann entsprechend angepasst werden. Je nach Bedarf und finanzieller Ressourcen, kann durch weitere Aufgabenpakete, z.B. auch mit dem Naturpark Rheinland oder andere Partnerinnen und Partnern nachgesteuert werden.

Nach zweijähriger Laufzeit des Projektes soll ein (Erfahrungs-)Bericht erstellt werden, welcher u.a. den Maßnahmenerfolg darlegt.

Zusammenfassung konkreter Maßnahmen bezgl. der Überprüfung des Maßnahmenerfolgs:

- → *Vor Ort durch Dokumentation der Waldhütenden*
- → *Besprechung in den Lenkungskreissitzungen*
- → *Anpassung der Maßnahmen*
- → *Berichterstellung (nach zwei Jahren)*

7) Überblick über die Maßnahmen

Neugestaltung des Wegekonzeptes

Zusammenfassung konkrete Maßnahmen bezgl. Wegenetz-Überarbeitung:

→ *Genehmigung des neuen Wegenetzes durch den Naturschutzbeirat des REK (bereits abgeschlossen)*

→ *Veröffentlichung des neuen Wegenetzes in der Presse und vor Ort an Hinweistafeln im Wald*

→ *Rückbau und Sperrung von illegalen Trampelpfaden sowie von Mountainbike-Trails*

→ *Ausschilderung des neuen Wegenetzes vor Ort durch „Positiv-Markierung“ bzw. durch Verbots-Markierungen an kritischen Stellen*

→ *Instandsetzung des Reitwegenetzes*

Einsatz von Waldhütenden

Zusammenfassung konkrete Maßnahmen bezgl. Waldhütende:

→ *Umweltbildung*

→ *Präsenz im Wald, Information der Waldnutzer, ordnungsrechtliche Aufgaben*

→ *Pflege- und Instandsetzungsarbeiten*

Öffentlichkeitsarbeit

Zusammenfassung konkrete Maßnahmen bezgl. Öffentlichkeitsarbeit:

→ *Pressemitteilungen und Pressetermine zum neuen Gesamt- und Wegekonzept*

→ *Kennzeichnung im Gelände, Aushang von Karten vor Ort*

→ *Umweltbildung durch Waldhütende*

→ *Ansprache digitaler Plattformen (Komoot, Mountainbike-Foren, etc.)*

→ *Ggf. nach Bedarf Unterstützung durch externe Agenturen*

Überprüfung des Maßnahmenerfolgs

Zusammenfassung konkreter Maßnahmen bezgl. der Überprüfung des Maßnahmenerfolgs:

→ *Vor Ort durch Dokumentation der Waldhütenden*

→ *Besprechung in den Lenkungskreissitzungen*

→ *Anpassung der Maßnahmen*

→ *Berichterstellung (nach zwei Jahren)*